

[Veröffentlichung einer Kapitalmarktinformation]

BEKANNTMACHUNG ENTSPRECHEND ART. 5 ABS. 1 LIT. A) DER VERORDNUNG (EU) NR. 596/2014 UND ART. 2 ABS. 1 DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) NR. 2016/1052 // AKTIENRÜCKKAUFPROGRAMM

Der Vorstand der Scout24 AG, München, ISIN DE000A12DM80, hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats, wie mit der Ad hoc-Mitteilung vom 25. März 2020 bekannt gemacht, beschlossen, aufbauend auf dem bis Ende Januar 2020 erfolgten Aktienrückkauf, weitere eigene Aktien über die Börse zurückzukaufen.

Hierfür macht die Gesellschaft von der durch die ordentliche Hauptversammlung der Scout24 AG am 8. Juni 2017 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Aktiengesetz (AktG) Gebrauch und es wird der für Juni 2020 geplanten Hauptversammlung die Erneuerung dieser Ermächtigung vorgeschlagen.

Der Aktienrückkauf wird nicht vor dem 6. April 2020 beginnen (frühester möglicher Erwerbszeitpunkt) und wird bis längstens zum 31. August 2021 (spätester möglicher Erwerbszeitpunkt) durchgeführt. In diesem Zeitraum sollen nach Maßgabe des beschlossenen Rückkaufprogramms eigene Aktien der Gesellschaft im Wert von bis zu EUR 690 Mio. (zuzüglich Erwerbsnebenkosten) über die Börse zurückgekauft werden. Dies entspricht auf Basis des Schlusskurses im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (Stand 3. April 2020: EUR 53,00) einem Volumen von bis zu ca. 13.018.867 Stück Aktien. Vor dem Hintergrund der für den 18. Juni 2020 geplanten Hauptversammlung und ihrer rechtssicheren Durchführung werden voraussichtlich in der Zeit vom 24. April 2020 bis 7. Mai 2020 sowie vom 11. Juni 2020 bis 18. Juni 2020 keine Aktien zurückgekauft.

Die eigenen Aktien werden zu gesetzlich zulässigen Zwecken zurückerworben. Auf die im Rahmen des Aktienrückkaufs erworbenen Aktien werden zusammen mit anderen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

In einer ersten Tranche werden ab dem 6. April 2020 eigene Aktien der Gesellschaft im Wert von bis zu EUR 490 Mio. bis längstens zum 31. Dezember 2020 über die Börse zurückgekauft. Das verbleibende Volumen von bis zu EUR 200 Mio. soll im Jahr 2021 bis zur Hauptversammlung 2021 zurückgekauft werden.

Mit dem Rückkauf ist ein Kreditinstitut beauftragt, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien unabhängig und unbeeinflusst von der Gesellschaft trifft. Das Recht der Scout24 AG, das Mandat der Bank vorzeitig zu beenden und den Auftrag auf eine andere Bank zu übertragen, bleibt unberührt. Der Rückkauf der eigenen Aktien erfolgt entsprechend den Vorgaben von Art. 5 Abs. 1 Marktmissbrauchsverordnung (MMVO) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/1052 der Kommission vom 8. März 2016 (Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052) mit Ausnahme der Beschränkungen der in Art. 5 Abs. 2 MMVO genannten Zwecke.

Der Rückkauf soll ausschließlich kursschonend über die Börsen erfolgen. Der Kaufpreis je erworbener Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) darf gemäß der von der ordentlichen Hauptversammlung der Scout24 AG vom 8. Juni 2017 erteilten Ermächtigung den durchschnittlichen Schlusskurs der Scout24-Aktie im Xetra-Handelssystem (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb um nicht mehr als 10 % über- und nicht mehr als 20 % unterschreiten. Darüber hinaus wird entsprechend den Handelsbedingungen des Art. 3 Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 kein Kaufpreis gezahlt werden, der über dem des zuletzt an dem Handelsplatz, an dem der Kauf stattfindet, unabhängig getätigten Abschlusses bzw. über dem des letzten höchsten unabhängigen Angebots an dem Handelsplatz, an dem der Kauf stattfindet, liegt, was auch dann gilt, wenn die Aktien auf unterschiedlichen Handelsplätzen gehandelt werden; maßgeblich ist der höhere der beiden Werte. Entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 wird an einem Tag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes an dem Handelsplatz, an welchem der jeweilige Kauf erfolgt,

erworben; der durchschnittliche Aktienumsatz ergibt sich aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der 20 Börsentage vor dem konkreten Kauftermin. Orders für Rückkäufe werden nur innerhalb des laufenden Handels und nicht im Rahmen von Auktionsphasen abgegeben und zu Beginn einer Auktionsphase bestehende Orders werden nicht während dieser Phase verändert werden.

Der Aktienrückkauf kann im Einklang mit den zu beachtenden rechtlichen Vorgaben jederzeit ausgesetzt und wieder aufgenommen werden.

Informationen zu den mit dem Rückkaufprogramm zusammenhängenden Geschäften werden gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung solcher Geschäfte in detaillierter sowie in aggregierter Form angemessen bekanntgegeben. Darüber hinaus wird die Scout24 AG gemäß Art. 2 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1052 die bekanntgegebenen Geschäfte auf der Internetseite <https://www.scout24.com/Aktienrueckkauf2020> veröffentlichen und dafür sorgen, dass die Informationen ab dem Tag der Bekanntgabe mindestens fünf Jahre öffentlich zugänglich bleiben.

München, den 3. April 2020

Scout24 AG

Der Vorstand